



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

An die zur Durchführung der Abgasuntersuchung von  
Kraftfahrzeugen berechtigten Untersuchungsstellen  
(Technische Prüfstellen, Überwachungsorganisationen,  
anerkannte AU-Werkstätten)

Stephan Redmann  
Leiter des Referates StV 23

Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

Postanschrift:  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

Tel. +49 228 99-300-7644  
Fax +49 228 99-300-8077644

ref-stv23@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de

TÜV NORD Mobilität GmbH & Co. KG  
Herrn Hartmut Abeln  
Vorsitzender der Geschäftsführung  
Am TÜV 1  
30519 Hannover

TÜV Rheinland Kraftfahrt GmbH  
Herrn Ralf Strunk  
Regional Stream Manager Mobilität  
Deutschland  
Am Grauen Stein 33  
51105 Köln

TÜV SÜD Auto Service GmbH  
Herrn Patrick Fruth  
TÜV SÜD CEO Division MOBILITY  
Westendstraße 199  
80686 München

TÜV Thüringen Fahrzeug GmbH & Co. KG  
Herrn Gerald Vogel  
Geschäftsführer  
Melchendorfer Str. 64  
99096 Erfurt

TÜV Technische Überwachung Hessen  
GmbH  
Herrn Denis Doerffer  
Bereichsleiter Auto Service  
Am Römerhof 15  
60486 Frankfurt am Main

KÜS-Bundesgeschäftsstelle  
Herrn Peter Schuler  
Hauptgeschäftsführer  
Zur KÜS 1  
66679 Losheim am See

GTÜ Gesellschaft für Technische  
Überwachung mbH  
Herrn Robert Köstler  
Geschäftsführer  
Vor dem Lauch 25  
70567 Stuttgart

DEKRA e.V.  
Herrn Stefan Kölbl  
Handwerkstraße 15  
D-70565 Stuttgart

Zentralverband Deutsches  
Kraftfahrzeuggewerbe e.V. (ZDK)  
Herrn Werner Steber  
Leiter Abteilung Werkstätten und Technik  
Franz-Lohe-Straße 21  
53129 Bonn



Seite 2 von 3

**Betreff: Übergangsregelung zur Einführung der Messung der Partikelanzahlkonzentration**

Aktenzeichen: StV 23/7352.12/1

Datum: Bonn, 02.09.2022

Seite 2 von 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Veröffentlichung der Änderungsrichtlinie zur Durchführung der Abgasuntersuchung (vgl. Verkehrsblattverlautbarung vom 30.04.2021) wurde die Messung der Partikelanzahlkonzentration (PN-Messung) für Fahrzeuge mit Dieselmotoren (Schadstoffklassen „Euro 6/VI“ oder neuer) zum 01.01.2023 eingeführt. Die PN-Messung stellt ein innovatives Messverfahren zur Beurteilung des Abgasverhaltens von Fahrzeugen dar, die sich durch geringe Grundemissionen auszeichnen. Sie wird die bislang durchgeführte Messung des Absorptionskoeffizienten (Trübungsmessung) ersetzen.

Aufgrund der anhaltenden COVID-19-Pandemie, des Konfliktes in der Ukraine und der damit einhergehenden weltweit angespannten Bauteilversorgung leiden die Messgerätehersteller unter großen Lieferschwierigkeiten. Aktuell zeichnet sich ab, dass eine flächendeckende Einführung der PN-Messung nicht termingerecht möglich sein wird.

Die Bundesregierung reagiert auf diesen Umstand. Nach einer Abschätzung der Marktverfügbarkeiten wird sie voraussichtlich im Oktober 2022 eine restriktiv gefasste Übergangsregelung in Kraft setzen und zugleich festlegen, für welchen Zeitraum diese Übergangsregelung gelten wird.

Damit gilt ab dem 01.01.2023: Die berechtigten Untersuchungsstellen, die zum 01.01.2023 bereits mit PN-Messgeräten beliefert wurden, müssen PN-Messungen an Fahrzeugen mit Dieselmotoren (Schadstoffklassen „Euro 6/VI“ oder neuer) ab diesem Datum entsprechend der AU-Richtlinie durchführen. Verfügen sie noch nicht über ein PN-Messgerät, dürfen sie über den 01.01.2023 hinaus für den noch festzulegenden Zeitraum das Verfahren der Trübungsmessung weiterhin an den vorgenannten Fahrzeugen anwenden. Das bisherige Verfahren der Trübungsmessung würde damit als Ausnahme ab dem 01.01.2023 neben die PN-Messung treten, ehe nach Ablauf der Übergangsfrist ausschließlich die PN-Messung zur Anwendung kommen würde.



Seite 3 von 3

Die Möglichkeit, von der Übergangsregelung Gebrauch zu machen, besteht jedoch ausschließlich dann, wenn die berechtigten Stellen den schriftlichen Nachweis einer verbindlichen Bestellung eines PN-Messgeräts erbringen können. Aus diesem Nachweis muss unmissverständlich deutlich werden, dass die verbindliche Bestellung eines PN-Messgeräts

**bis zum 01.11.2022**

erfolgt ist.

Die Bundesregierung behält sich ausdrücklich vor, entsprechende Verfahren zur Durchführung stichprobenartiger Kontrollen festzulegen. Zu diesem Zwecke haben die berechtigten Stellen die erforderlichen elektronischen Kontrollmechanismen innerhalb der jeweiligen Organisationen einzurichten und die entsprechenden Nachweise für etwaige Kontrollen vorzuhalten.

Außerdem werden die Adressaten dieses Schreibens gebeten, innerhalb der jeweiligen Organisationen sämtliche zur Durchführung der Abgasuntersuchung berechnigte Stellen über dieses Schreiben in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Stephan Redmann